

Bewilligungspflicht für Wassernutzung bei Baurechten: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt Geldstrafe dem Grunde nach

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau verhängte über den Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Geldstrafe in Höhe von 700,- Euro mittels Straferkenntnis, weil von seinem Unternehmen Grundwasser aus einem Brunnen ohne Vorliegen einer wasserrechtlichen Bewilligung entnommen worden sei. Der Geschäftsführer sei lediglich Bauberechtigter an der gegenständlichen Liegenschaft und sein Unternehmen Pächterin des auf dem Grundstück errichteten Gebäudes. Die Wassernutzung sei daher nicht durch den Grundeigentümer und daher widerrechtlich erfolgt.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Geschäftsführer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und brachte in der Hauptsache vor, dass es sich lediglich um eine minimale Entnahme gehandelt hätte und der gegenständliche Brunnen nicht vom Unternehmen errichtet worden wäre, sondern bereits bestanden hätte. Die Bewilligungspflicht für die Nutzung von Grundwasser auf Basis eines Baurechts sei außerdem nicht bekannt gewesen.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung samt Lokalaugenschein, unter Beiziehung von Sachverständigen aus dem Bereich der Wasserbautechnik sowie der Hydrogeologie, zum Ergebnis, dass der Beschwerde nur insoweit stattzugeben war, als die Geldstrafe auf 600,- Euro geringfügig herabzusetzen war.

Die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes räumen nur dem Eigentümer einer Liegenschaft das Recht zur bewilligungsfreien Nutzung des Grundwassers für seinen notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf ein. Der Geschäftsführer verfügte aber lediglich über ein Baurecht (- also das Recht, auf fremden Grund ein Gebäude zu errichten -) an dem verfahrensgegenständlichen Grundstück. Sein Unternehmen, welches das Grundwasser bezog, war lediglich

Pächterin des auf Basis des Baurechts errichteten Gebäudes. Diese Rechtsposition entsprach nicht der Eigentümerstellung am Grundstück und deshalb erfolgte der Wasserbezug ohne eine entsprechende Bewilligung widerrechtlich.

Das vom Geschäftsführer behauptete Unwissen über eine erforderliche wasserrechtliche Bewilligung stellt lediglich einen unbeachtlichen Verbotsirrtum dar, zumal er nicht davon ausgehen durfte, dass die Nutzung unter den gegebenen Rahmenbedingungen keine Bewilligung erfordert hätte. Eine bloße Ermahnung kam aufgrund der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes „Grundwasser“ vorliegendenfalls nicht in Betracht. Unter Berücksichtigung aller Umstände war jedoch die verhängte Geldstrafe geringfügig zu reduzieren und der Beschwerde daher insoweit teilweise stattzugeben.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-500395](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.